

Zeiterfassung im Verkündigungsdienst bei privatrechtlich Angestellten ab 01.01.2021

Im Frühjahr diesen Jahres wurde der nachfolgende Beschluss (Info-Nr. 20 vom 27.04.2020) gefasst:

„Für den kirchenmusikalischen und den gemeindepädagogischen Dienst wird die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit bis einschließlich 31.12.2020 suspendiert. Sämtliche Zeitkonten beginnen ab dem 01.01.2021 neu, das heißt ohne Zeitguthaben oder Minusstunden.“

Dies geschah seinerzeit in der Erwartung, dass zum Jahresende die Pandemie-Situation bereits beendet sein würde. Leider befinden wir uns nun in der zweiten Infektionswelle und ein Ende ist noch nicht in Sicht. Die Auswirkungen sind in allen Bereichen des kirchlichen Dienstes zum Teil schmerzlich spürbar. Vor allem resultiert hieraus aber eine große Unsicherheit bei der Planung des Dienstes für das kommende Jahr. Ob unter diesen Umständen eine Aufzeichnung der Arbeitszeit aufgrund eines abgestimmt geplanten Jahresarbeitszeitkontingentes möglich ist, scheint zumindest nicht für alle Bereiche mit Sicherheit beantwortbar.

Der Krisenstab der EKM gibt keine erneute Empfehlung im Hinblick auf die Aufzeichnung der Arbeitszeit für den kirchenmusikalischen und den gemeindepädagogischen Dienst für die Zeit nach dem 31.12.2020.

Die Dienststellen der EKM werden aber gebeten, mit den betroffenen Mitarbeitergruppen und der örtlichen Fachaufsicht das Gespräch zu suchen und die Wiederaufnahme des Führens der Arbeitszeitkonten dann zu veranlassen, wenn dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Die bisherigen Erfassungsmethoden können hierfür weiter benutzt werden. Außerdem wird die landeskirchliche Fachaufsicht alternative Möglichkeiten zur erleichterten Durchführung einer Zeiterfassung entwickeln und zur Verfügung stellen.

Hierzu werden noch folgende Hinweise gegeben:

- Die Rechtslage zum Führen von Arbeitszeitkonten wurde nicht geändert. Das bedeutet, dass sowohl Dienstgeber als auch Dienstnehmer jeweils einseitig das Führen von Arbeitszeitkonten verlangen können.
- Unter Zugrundelegung der Jahresarbeitszeit ist der Jahresanfang der beste Zeitpunkt für die Wiedereinführung.
- Einer unterjährigen Wiederaufnahme der Aufzeichnung sollte eine genaue Zeitplanung zur Vermeidung von Verwerfungen am Jahresende zugrunde gelegt werden.

Allgemeine arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Im Hinblick auf die neben der Zeiterfassung eventuell bestehenden arbeitsrechtlichen Einzelfragen wie Fürsorgepflichten des Arbeitgebers, Umgang mit Risikogruppen, Freistellungstatbestände und Mobiles Arbeiten etc. wird ausdrücklich die Inanspruchnahme der Beratung durch die Personalverwaltung in den Kreiskirchenämtern empfohlen. Im Landeskirchenamt können solche Rückfragen an das Referat P1 Arbeitsrecht gerichtet werden.

KRR Christian Vollbrecht

Referatleitung

christian.vollbrecht@ekmd.de

Katja Siebert
Referentin Arbeitsrecht
katja.siebert@ekmd.de
Tel.: 0361/51800403

Erfurt, den 18. November 2020

gez. Michael Lehmann
Oberkirchenrat

gez. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat